



Gemeinde Bondorf Kreis Böblingen

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen vom 19.05.2011, zuletzt geändert am 22.07.2021.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 28.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 - Gebührenhöhe - erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bei Regelbetreuung, verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Die Benutzungsgebühren für die Regelkindergärten (Regelöffnungszeit und erweiterte Regelöffnungszeit) betragen monatlich ab **01.09.2022**:

a) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	139,-- €
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	108,-- €
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72,-- €
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	24,-- €

2. Zu den Benutzungsgebühren für die Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten und die Betreuungsform mit der Auswahl zwischen verlängerter Öffnungszeit und erweiterter Regelöffnungszeit wird zu den Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ein Zuschlag in Höhe von 25%, gerundet auf volle Euro, erhoben.

3. Die Benutzungsgebühren für Kindergärten mit Ganztagesbetreuung und die Betreuungsform mit Auswahl zwischen Ganztagesbetreuung im Wechsel zwischen verlängerter Öffnungszeit, erweiterter Regelöffnungszeit und Ganztagesbetreuung betragen monatlich **ab 01.09.2022**:

**Kindergartengebührenmodule
mit tageweiser Auswahl zwischen Ganztagesbetreuung,
Regel- und verlängerter Öffnungszeit**

Gebühren je Kind In einem Haushalt mit <u>einem</u> Kind unter 18 Jahren		Anzahl Tage Regel-/Z-Zeit				
		0	1	2	3	4
Anzahl Tage ganztags	5	280,-- €				
	4		261,-- €			
	3			242,-- €		
	2				223,-- €	
	1					204,-- €

Gebühren je Kind In einem Haushalt mit <u>zwei</u> Kindern unter 18 Jahren		Anzahl Tage Regel-/Z-Zeit				
		0	1	2	3	4
Anzahl Tage ganztags	5	275,-- €				
	4		256,-- €			
	3			232,-- €		
	2				208,-- €	
	1					184,-- €

Gebühren je Kind In einem Haushalt mit <u>drei</u> Kindern unter 18 Jahren		Anzahl Tage Regel-/Z-Zeit				
		0	1	2	3	4
Anzahl Tage ganztags	5	270,-- €				
	4		251,-- €			
	3			222,-- €		
	2				193,-- €	
	1					168,-- €

Gebühren je Kind In einem Haushalt mit <u>vier</u> Kindern unter 18 Jahren		Anzahl Tage Regel-/Z-Zeit				
		0	1	2	3	4
Anzahl Tage ganztags	5	260,-- €				
	4		244,-- €			
	3			208,-- €		
	2				172,-- €	
	1					136,-- €

4. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in der Krippengruppe betragen monatlich ab **01.09.2022:**

Gebühren je Kind	Anzahl Tage				
	1	2	3	4	5
	145,-- €	220,-- €	295,-- €	370,-- €	445,-- €

5. Für die Betreuungsform mit verlängerten Öffnungszeiten, Ganztages- und Krippenbetreuung werden folgende monatliche Pauschalbeträge für den Mittagstisch erhoben:

		Tage je Woche				
Essen		5	4	3	2	1
Je Kind	Pro Monat	74,-- €	59,-- €	45,-- €	30,-- €	15,-- €

Bei der Buchung von einzelnen Essen wird eine Gebühr von 3,90 € erhoben.

6. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in der Ganztagesbetreuung/altersgemischte Gruppe für Kinder ab 2 Jahren betragen monatlich ab **01.09.2022:**

Gebühren je Kind	Anzahl Tage				
	1	2	3	4	5
	126,-- €	186,-- €	246,-- €	306,-- €	365,-- €

7. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in der Ganztagesbetreuung, in den altersgemischten Gruppen, in den verlängerten Öffnungszeiten und in den Krippen von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr betragen monatlich 23,00 € je Kind montags-freitags oder für einzelne Tage 4,60 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Bondorf, 29.07.2022

Bernd Dürr
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bondorf geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.